

RS Vwgh 2005/10/20 2004/11/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2005

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

Norm

- AHG 1949 §11 Abs1;
- VwGG §34 Abs1;
- VwGG §41 Abs1;
- VwGG §70;
- VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/18/0292 B 30. September 1993 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides hat der VwGH im Grunde des gem§ 70 VwGG auch im Verfahren über Beschwerden in Amtshaftungssachen und Organhaftungssachen anzuwendenden § 41 Abs 1 VwGG die Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zugrunde zu legen. Dem hat ein auf § 11 Abs 1 AHG gestützter Antrag insofern Rechnung zu tragen, als das Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht auf einen anderen Zeitpunkt bezogen werden darf, widrigenfalls der Antrag gem § 70 VwGG iVm § 34 Abs 1 VwGG zurückgewiesen wird.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein
Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004110223.X02

Im RIS seit

25.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at